

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04.08.2020

TOP 1

Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden

Bürgermeisterin Rürup teilt mit:

In nichtöffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies nicht möglich ist, in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegensteht. (§ 35 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung)

Aus der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung am **07. Juli 2020** sind keine Beschlüsse bekannt zu geben:

TOP 3

Breitbandausbau mit Bundes- und Landesförderung Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise

Kassenverwalter Müller berichtet:

Das Ziel des Breitbandausbaus in Baidt ist es, langfristig eine komplett zusammenhängende innerörtliche FTTB-Infrastruktur (FTTB = Fiber to the Building) aufzubauen.

Der Bandbreitenbedarf im privaten wie auch gewerblichen Sektor steigt rapide. Galten vor wenigen Jahren Bandbreiten mit 16 Mbit/s noch als ausreichend und gut, werden heute bereits 30 Mbit/s als Mindeststandard gefordert. In absehbarer Zeit genügen jedoch auch 100 Mbit/s nicht mehr. Dies zeigt sich schon heute an der Verdoppelung des Internetverkehrs pro Jahr bei den Netzbetreibern sowie an den Vorhersagen der Experten. Der Upload spielt dabei eine immer größere Rolle. Intelligente Systemsteuerungen, vernetzte Dienste und Anwendungen halten Einzug im gewerblichen und im privaten Bereich und erfordern symmetrische Verbindungen (Datengeschwindigkeit im Download und Upload gleich). Dauerhaft zukunftsfähig sind deshalb nur glasfaserbasierte symmetrische Breitbandanschlüsse. Der

Anschluss eines jeden Gebäudes an ein Glasfasernetz ist deshalb das langfristige Ziel.

Die Bundesregierung will den digitalen Wandel gestalten und hat mit der Digitalstrategie fünf Handlungsfelder festgelegt und ein Maßnahmenpaket entwickelt. Im Handlungsfeld „Infrastruktur und Ausstattung“ stehen Maßnahmen zur Herstellung von leistungsfähigen Infrastrukturen im Vordergrund. Bis Ende 2025 soll jeder Haushalt mit einem gigabitfähigen Anschluss versorgt sein und damit einen Zugang zu den digitalen Netzen haben.

Zur Sicherstellung der flächendeckenden Breitbandversorgung hat der Zweckverband bzw. die Gemeinde Baidt bereits ein Basisverteilernetz geschaffen werden, das sogenannte Backbone-Netz. Dieses kann sowohl durch den Neubau von Trassen durch die Kommunen oder durch Mitverlegung, Nutzung bestehender Leerrohre beziehungsweise die Anmietung bereits vorhandener Trassen realisiert werden.

Ein flächendeckender FTTB-Ausbau (FTTB = Fiber To The Building) und damit der Anschluss eines jeden Haushalts an das Glasfasernetz soll in der Zukunft realisiert werden.

Die für den Breitbandausbau in Baidt erforderliche Strategische Ausbauplanung bzw. wurde vom Zweckverband Ravensburg für Baidt an die Firma Corwese vergeben.

Folgende Leistungen wurden vom Zweckverband abgefragt:

- Erarbeitung einer Ausbaukonzeption mit Netzstruktur und sinnvoller Clusterbildung (weiße Flecken, graue Flecken, Gewerbegebiete, Schulen und Krankenhäuser) mit Anzahl der Haushalte, Mengenermittlung und Kostenschätzung, damit die Verbandsverwaltung mit den Gemeinden zusammen zeitnah Förderprojekte in der Bundesförderung starten können.*
- Aktualisierung der FTTB-Masterplanung für die jeweilige Gemeinde (aufgrund des Wechsels von Landes- auf Bundesförderung gibt es neue Förderbedingungen, z.B. Faserkonzepte).*
- Aktualisierung vorhandener Objektdaten, z.B. neue Wohn- und Gewerbegebiete sowie Leerrohrbestand.*
- Erhebung der Breitbandversorgung sowie Breitbandinfrastruktur vor Ort zur Schaffung neuer Synergien.*
- Erarbeitung eines Grobkonzeptes zur digitalen Zukunftskommune (Smart City) mit Berücksichtigung lokaler Kernthemen.*

Für das gesamte Breitbandnetz im Landkreis Ravensburg steht seit dem 21.07.2017 als Netzbetreiber die NetCom BW aus Ellwangen fest. Der Vertrag zwischen Zweckverband und NetCom läuft für 15 Jahre. Die NetCom hat in Baidt den Bereich die Bereiche FTTC (über Kabelverzweiger - letzte Meile in Kupfer – bis zu 50 Mbit/s und FTTB (Glasfaseranschluss ins Gebäude - Gigabitgesellschaft) intern getrennt. Für FTTB ist für die Gemeinde Baidt die Teledata aus Friedrichshafen der Ansprechpartner.

Die Städte und Gemeinden erhalten vom Netzbetreiber für die in Betrieb genommenen Trassen und Hausanschlüsse entsprechende Pachteinnahmen, die zur teilweisen Refinanzierung der Investitionskosten dienen.

Durch die Novellierung der Breitbandfördervorschriften des Landes Baden-Württemberg wird aktuell vorrangig der flächendeckende FTTB-Ausbau und die Breitbandförderung des Bundes unterstützt. Mit der VwV Breitbandmitfinanzierung, die seit dem 01.03.2019 in Kraft ist, gewährt das Land Baden-Württemberg eine Kofinanzierung in Höhe von 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese wird ergänzend zur Bundesförderung, mit einer Förderquote in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. In der Summe ist deshalb derzeit eine Förderung von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich.

Die derzeit gültige Förderrichtlinie für die Bundesförderung ermöglicht bei unterversorgten Adressen (weniger als 30 Mbit/s sind verfügbar [„weißer Fleck“]) die geförderte Herstellung von Hausanschlüssen bis zum Abschlusspunkt im Gebäude, das bedeutet bis zur Kellerinnenseite. Notwendige Zuführungstrassen bis zu einem LWL-Anbindungspunkt sind ebenfalls förderfähig, wenn damit die Unterversorgung behoben werden kann.

Nach den gültigen Sonderaufrufen für Gewerbe- und Industriegebiete sowie für Schulen und Krankenhäuser, werden für diese Gebiete und Einrichtungen erhöhte Bedarfe vorausgesetzt. In einem bestehenden bauplanungsrechtlich festgelegten Gewerbe-/Industriegebiet wird pro internetverbundenen Arbeitsplatz sowie für die Unternehmensleitung jeweils von einem Bedarf von 30 Mbit/s ausgegangen. Sind diese Bandbreiten bei mindestens drei Betrieben in dem bauplanungsrechtlich festgelegten Gewerbe-/Industriegebiet nicht verfügbar, ist ein glasfaserbasierter Ausbau mit Bundesförderung in dem Gewerbe-/Industriegebiet möglich.

Bei Schulen wird der Bedarf je Klasse oder je 23 Schüler mit 30 Mbit/s berechnet. Zusätzlich wird für die Schulverwaltung ebenfalls ein Bedarf von 30 Mbit/s angenommen. Steht am Schulstandort die erforderliche Versorgung nicht zur Verfügung, liegt ein „weißer Fleck“ für den Schulstandort vor und ein geförderter FTTB-Anschluss für die Schule ist möglich.

Die Förderrichtlinien des Bundes und des Landes Baden-Württemberg setzen unter anderem die Durchführung eines Markterkundungsverfahrens voraus. Die Aufforderungen zum Markterkundungsverfahren selbst sowie das Ergebnis sind auf der zentralen Online-Plattform www.breitbandausschreibungen.de zu veröffentlichen. Für Anträge auf Bundesförderung darf das Ergebnis der Markterkundung nicht älter als zwölf Monate sein.

Der Zweckverband Breitband hat für alle Städte und Gemeinden das Markterkundungsverfahren durchgeführt, die Rückmeldungen der privaten Telekommunikationsanbieter bewertet und berücksichtigt sowie für jede Kommune das Ergebnis zusammengefasst und kartographisch dargestellt.

Für Gewerbe- und Industriegebiete, Schulen und Krankenhäuser gelten, wie bereits ausgeführt, besondere Regelungen. Deshalb ist ein geförderter kommunaler Breitbandausbau dort erlaubt, wo die Aufgreifschwelle von 30 Mbit/s entsprechend den Rückmeldungen im Markterkundungsverfahren faktisch gewährleistet ist, jedoch

aufgrund der besonderen Berechnung der Aufgreifschwelle für diese Gebiete oder Standorte die erforderliche erhöhte Versorgung nicht garantiert werden kann.

Um die Unterversorgung der im Ausbaugebiet vorhandenen „Weißen Flecken“ zu beheben, ist der kommunale FTTB-Ausbau und die Herstellung von Glasfaser-Hausanschlüssen auf öffentlichem und privaten Grund und die Verlegung der hierfür notwendigen Zuführungstrasse möglich. Nach Fertigstellung sind die Glasfaser-Hausanschlüsse vom Netzbetreiber in Betrieb zu nehmen. Für die hierfür erforderlichen Investitionskosten zur Herstellung der passiven Netzinfrastruktur können Bundes-/Landeszuwendungen beantragt werden.

Die Glasfaser-Hausanschlüssen entlang der geplanten Trassen sollten auch für die Grundstücke hergestellt werden, die aktuell ausreichend mit 30 Mbit/s und mehr versorgt werden. Die dafür notwendigen Investitionskosten auf öffentlichem und privatem Grund sind jedoch nur bis zur Grundstücksgrenze förderfähig. Der Hausanschluss für diese Gebäude an sich, ist nicht förderfähig.

Vor dem Hintergrund des durch die Bundesregierung ausgerufenen Gigabitziels 2025 wird in absehbarer Zeit auch der geförderte, kommunale Glasfaserausbau in den bisher etwas besser erschlossenen Gebieten, sogenannte „Graue Flecken“ (Gebiete mit Bandbreiten von mehr als 30 Mbit/s) angestrebt.

2.2 Weitere Vorgehensweise

Um das Vorgehen im Rahmen der Bundesförderung abzustimmen und die Fördermodalitäten zu erörtern, fanden im Frühjahr gemeinsame Besprechungen mit dem Zweckverband Breitbandversorgung sowie der Firma Corwese statt.

Auf Basis der zuvor beschriebenen neuen Förderrichtlinien des Bundes sowie des Landes kann zur Erschließung der im Gemarkungsgebiet vorhandenen „Weißen Flecken“ ein oder mehrere Förderanträge gestellt werden.

Die aktuell gültige Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde verlängert. Es sollte die Chance ergriffen werden, einen Antrag für die Bundesförderung noch vor Ablauf der Gültigkeit der Richtlinie zu stellen. Die Förderantragstellung nach der Bundesförderrichtlinie erfolgt bei dem vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastrukturen beauftragten Projektträger ateneKom. Der Förderantrag nach der VwV Breitbandmitfinanzierung ist beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg einzureichen.

In Abstimmung mit den anderen Städten und Gemeinden im Zweckverband Breitbandversorgung wird die Förderantragstellung für die Städte und Gemeinden vom Zweckverband Breitbandversorgung übernommen. Im weiteren Verfahren wird der Zweckverband ebenfalls die Gemeinde unterstützen (vorgeschriebene öffentliche Ausschreibung der Planungs- und Bauleistungen vornehmen, die Städte und Gemeinden bei der Vergabe, den Umsetzungsprozess begleiten, die Einhaltung der Dokumentationsvorschriften überwachen und die zugesagte Förderung mit Bund und Land Baden-Württemberg abrechnen).

2.3 Kosten und Finanzierung

2.3.1 Kosten

Die aktuell mögliche Kombination der Bundesförderung mit der Kofinanzierung durch das Land Baden-Württemberg führt insgesamt zu deutlich höheren Förderzuwendungen. Neben der Förderung des Bundes in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt das Land Baden-Württemberg zusätzlich eine Förderung nach der VwV Breitbandmitfinanzierung in Höhe von 40 % der vom Bund festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden dabei auf Basis des Ergebnisses der Ausschreibung für Bauleistungen ermittelt. Kostensteigerungen, die sich aufgrund von dem Ausschreibungsergebnis gegenüber den ursprünglichen Kostenberechnungen ergeben, können deshalb beim abschließenden Förderbescheid berücksichtigt werden. Höhere Kosten gehen somit nicht mehr ausschließlich zu Lasten der Gemeinden und reduzieren deshalb das Kostenrisiko für die Gemeinden deutlich.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um die „aus dem geförderten Gegenstand der Richtlinie entstehenden Einnahmen, die über die gesamte Dauer des Pachtvertrages erlöst werden“, reduzieren. Das bedeutet, dass die, auf Basis der Konditionen des Netzbetriebsvertrags zwischen dem Zweckverband Breitbandversorgung und dem weiteren Netzbetreiber Teledata erzielten Pachteinahmen für die hergestellten und betriebenen Glasfaser-Hausanschlüsse bis zum Laufzeitende des Netzbetriebsvertrages angerechnet werden. Die prognostizierten Pachteinahmen mindern die zuwendungsfähigen Ausgaben und somit die Höhe der Förderzuwendungen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Herstellung der Infrastruktur bis zum Abschlusspunkt im Gebäude (also bis zur Kellerinnenseite) gefördert wird, ist die Erhebung von Eigenanteilen für die Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses nicht erforderlich. Werden von der Gemeinde dennoch für die Herstellung der Hausanschlüsse bis zum Abschlusspunkt im Gebäude Eigenanteile vom jeweiligen Grundstücksbesitzer verlangt, werden diese Einnahmen ebenfalls angerechnet und führen zu einer Reduzierung der Fördersumme.

Aus dem von der Firma Corwese erstellten Ausbaukonzept für die Gemeinde Baidt ergibt sich folgendes Förderprojekt. Die Grobkostenschätzung der Firma Corwese geht dabei von Bruttogesamtkosten incl. der Baunebenkosten in Höhe von rund 6,56 Mio. € (100,00 %) aus.

2.3.2 Finanzierung

Die Gesamtförderung (Bundes- und Landesförderung) könnte bei 5,9 Mio. € und der Eigenanteil der Gemeinde bei rund 850.000 € liegen.

Es ist davon auszugehen, sofern im unverbindlichen Förderbescheid ein Bewilligungszeitraum von 2021 bis 2023 oder 2024 festgelegt werden könnte, so dass im Jahr 2021 die Kosten für die Planung sowie der Ausführungsvorbereitung in anfallen, falls das ganze Projekt gefördert und später auch realisiert werden soll.

Die momentane Förderkullise bietet beste Voraussetzungen für den flächigen Ausbau der unterversorgten Gebiete. Es werden jedoch nur die unterversorgten Gebiete (weiße Flecken und die an der Strecke liegenden Haushalte) versorgt. Im

Rahmen der momentanen laufenden Abarbeitung der beantragten Förderungen der Beratungsleistungen wird eine massive Antragsstellung im 3. und 4. Quartal sowie im Jahr 2021 erwartet.

Ein Zuwarten in der Antragsstellung wird vom Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Ravensburg nicht empfohlen. Der Gemeinderat muss entscheiden, ob und ggf. für welche möglichen Bundesprojekte ein Förderantrag gestellt werden soll.

Beschluss:

1. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt den Förderantrag „Bundesförderung weiße Flecken“ fristgerecht zu stellen.
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt das Projekt „Breitbandförderung Bund“ in den Jahren 2021 ff umzusetzen und in den einzelnen Haushaltsplänen zu finanzieren.

TOP 4

Sachstand zur Schulsanierung

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

Wie in der Gemeinderatssitzung am 16.06.2020 festgelegt, wurde mlw architekten damit beauftragt, für 3 Varianten einen Kostenrahmen zu erstellen. In Zusammenarbeit mit den Fachplanungsbüros Kirchner Energie und e-Planwerk wurden folgende Varianten untersucht:

Variante 1: Neubau

Variante 2: Vollsanierung (Kernsanierung)

Variante 3. Teilsanierung

Im Einzelnen beinhalten die Varianten folgendes:

Generell:

- *Brandschutz soll möglichst baulich organisiert werden (Brandschutzdecken etc./außer Neubau) -> aufgeschaltete BMA soll vermieden werden (kann erst nach Variantenbeschluss in die Feinabstimmung)*
- *Kosten für Vorbereitung der Dächer für Photovoltaik oder Solarthermie beinhaltet*
- *In allen Varianten sind die vorhandenen Zusatzflächen – über den Schulbetrieb hinaus – für Hort, Gemeindebibliothek und Vereinsräume berücksichtigt, auch in der Variante Neubau*
- *Heizung in den Varianten Voll- und Teilsanierung als Radiatorenheizung wegen Nahwärmenetz auf Hochtemperatur -> Technik um Hochtemperatur auf Niedertemperatur zu senken muss sonst 4-fach vorgehalten werden (unwirtschaftlich), Neubau mit FB-Heizung.*

Variante 1 Neubau:

- *Mittlerer Standard*
- *EnEV Mindeststandard*

- *Barrierefrei*
- *Digitalisierung auf aktuellem Standard (LAN, WLAN etc.) ohne Endgeräte*
- *inkl. Abbruch des Bestandes mit Ausnahme der Mensa*
- *inkl. Kostenansatz für eine Interimsunterbringung. (Inhaltlich noch zu definieren)*

Anmerkung:

Bei der Variante Neubau sollten weitergehend berücksichtigt werden:

- *3 Gruppen Kindergarten im Haus Gelb -> verbleiben diese dort? Wird nur das OG abgerissen? Wird für diese ein Ersatzneubau geschaffen? (nicht in Kosten enthalten)*
- *Haus Rot: Die „Kleine Sporthalle“ sollte sinnhaft im Zuge eines Neubaus ersetzt und integriert werden -> weist ähnliche Probleme auf wie die anderen Gebäude und entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen (nicht in Kosten enthalten)*
- *Das vorhandene BHKW kann in Neubauvolumen integriert werden, oder in diesen umziehen (nicht in Kosten enthalten)*

Diese Variante wird mit Kosten i. H. v. 15.950.000 € veranschlagt.

Variante 2 Vollsanierung:

- *Entkernung bis auf Rohbau -> Komplette Schadstoffsanierung*
- *EnEV gerechte Sanierung der Gebäudehüllfläche (Mindeststandard)*
- *Barrierefreiheit: Haus Blau mit Aufzug, Haus Grün mit Treppenlift, Haus Gelb Aufzug optional*
- *Neuordnung des Eingangsbereiches von Haus Gelb -> Trennung KiGa von Schule, getrennte WCs*
- *Erneuerung Kiga 3 Gruppen beinhaltet*
- *Mittlerer Standard*
- *inkl. Kostenansatz für eine Interimsunterbringung. (Inhaltlich noch zu definieren)*
- *HLS+E komplett neu*
- *Digitalisierung: „Hardware“-Installation auf aktuellem Standard (LAN, WLAN vorbereitet) ohne Endgeräte*

Anmerkung:

Auch hier sollte sich Gedanken über die „Kleine Sporthalle“ gemacht werden, da diese dann nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht.

Bei dieser Variante fallen Kosten i. H. v. 13.350.000 € an.

Variante 3 Teilsanierung:

- *Rückbau für Oberflächensanierung sowie für nötige akustische und Schallschutzmaßnahmen*
- *Barrierefreiheit: Aufzug in Haus Blau, Treppenlift in Haus Grün*
- *Schadstoffe nur so weit sanieren wie nötig, gedeckelte und unproblematische Schadstoffe verbleiben*
- *Physikraum bleibt, wird aber nach Möglichkeit von unnötigen Elektroinstallationen befreit*
- *Mittlerer Standard*
- *inkl. Kostenansatz für eine Interimsunterbringung. (Inhaltlich noch zu definieren)*
- *HLS+E komplett neu*

- *Digitalisierung Basic: nur nötige „Hardware“ -> ausreichende Anzahl an LAN- + E-Steckdosen,*
- *Optional: Mehrpreis für EnEV-gerechte Fassadensanierung*

Anmerkung:

Auch hier sollte sich Gedanken über die „Kleine Sporthalle“ gemacht werden, da diese dann nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht.

Bei dieser Variante werden Kosten i. H. v. 9.900.000 € veranschlagt.

Da die Kosten den Gremiumsmitgliedern erst an der Sitzung bekanntgegeben wurden, stellte die Fraktion der Freien Wähler Vereinigung einen Antrag zur Geschäftsordnung, dass dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt wird und den Gemeinderatsmitgliedern zunächst die vollständigen Unterlagen zugesandt werden. Erst danach ist ein entsprechender Beschluss zu fassen.

TOP 5

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes " Bifang " für die Errichtung einer Gartenhütte in der nicht überbaubaren Fläche auf dem Flst.171/12, Boschstraße 3

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

Die Bauherrin möchte auf dem Flst. 171/12 in die Ecke zum Flurstück 171/10 und der Boschstraße einen Geräteschuppen mit einer Länge von 5,52m, einer Breite von 3,03m und einer Höhe von 2,22m bauen. Ein Teil des Gebäudes soll geschlossen werden (7,50m²), der Rest soll als Holzlager dienen.

Da der Bruttorauminhalt weniger als 40m³ beträgt, ist der Schuppen nach § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung Baden- Württemberg (LBO) verfahrensfrei.

Das Bauvorhaben liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Bifang“ und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt. (B-Plan rechtskräftig 19.07.1974). Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Nebenanlagen in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, mit Ausnahme von notwendigen Stützmauern, nicht zulässig. Zugelassen sind außerhalb der Baugrenze nur Freitreppen, Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, feststehende Sonnenschutzrichtungen, Balkone, Terrassen und Veranden. In einer Änderung des Bebauungsplanes (05.06.1987) wurden als Ausnahme Holzschuppen bis 20m³, Gewächshäuser bis 15m³ und Pergolen mit max. 20m² Grundfläche zugelassen. Da der Schuppen größer als 20 m³ geplant ist, ist eine Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Für Holzschuppen ist zudem als Dachform Satteldach mit einer Dachneigung wie das Hauptgebäude vorgeschrieben und als Dacheindeckung Holz- oder Ziegeleindeckung ebenfalls wie das Haupthaus. Um das geplante Gartenhaus mit Flachdach realisieren zu können, sind auch hierfür Befreiungen erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die

Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach Ansicht der Gemeinde kann der Befreiung zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB zu den erforderlichen Befreiungen wird erteilt.

TOP 6

Bauvoranfrage zur Zulässigkeit eines Wohnhausanbaus auf Flst. 570/1 + 570/3, Schachener Str. 117

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

Der Bauherr möchte mit der Bauvoranfrage abklären, ob auf dem Grundstück Flst. 570/1 + 570/3, das im Ortsteil Schachen liegt, der Anbau eines 1 1/2-geschossigen Wohngebäudes mit einer Länge von 12,00m und Breite von 12,24m möglich ist. Die Traufhöhe soll 4,13m und die Firsthöhe 8,91m betragen.

Auf dem Grundstück wurde 1983 ein Einfamilienhaus genehmigt. 1999 wurde ein Anbau mit Maschinenhalle und Werkstatt im EG und einer Wohnflächenerweiterung des Wohngebäudes im Dachgeschoss sowie eine zusätzliche Wohnung genehmigt. 2015 wurde die Genehmigung für einen Anbau mit einer Länge von 6,00m erteilt. Dieser Bauantrag wurde jedoch nicht umgesetzt.

Für den Bereich, in dem der geplante Anbau liegt, gibt es keinen Bebauungsplan, so dass das Bauvorhaben nach § 34 BauGB beurteilt wird.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt werden. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Bauvorhaben, in dem Wohnnutzung vorgesehen ist passt sich nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung, was die Höhe des Gebäudes betrifft, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Was die Länge des entstehenden Gebäudes betrifft, ist zu hinterfragen, ob ein Wohnhaus mit 37,20m Länge am Rand des Ortsteils in Richtung Außenbereich das Ortsbild stört. Bei Vorgesprächen hat die Baurechtsbehörde signalisiert, dass Sie einem Anbau mit 10,00m Länge zustimmen könnte.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen, nach § 36 Abs. 1 BauGB, zum Anbau eines Wohnhauses wird erteilt.

TOP 7

Bauvoranfrage zur Zulässigkeit eines Wohnhausanbaus mit Überschreitung der Baugrenze, sowie dem Bau eines 2.Carports und einer Gartenhütte auf Flst. 885, Im Voken 46

Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

Die Bauherren möchten mit der Bauvoranfrage abklären, ob auf dem Grundstück Flst. 885 im Baugebiet Voken ein 1 1/2-geschossiger Anbau auf der Südseite des bestehenden Wohngebäudes mit einer Länge von 7,80m und einer Tiefe von 3,50m möglich ist. Ebenfalls sind ein Carport (3,80 x 6,00m) und eine Gartenhütte (3,80 x 3,00m) auf der Westseite des Gebäudes geplant. Carport und Gartenhütte liegen im Bereich des Baufeldes.

Mit dem Wohnhausanbau wird die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze mit ca. 9,4m² überschritten. Die Grundflächenzahl (GRZ) für diesen Bauplatz beträgt 0,4 und wird mit diesem Anbau überschritten.

Im Bereich des Bebauungsplanes Voken wurden für die Überschreitung der Baugrenze bereits 2 Befreiungen erteilt, wobei es sich hier um jeweils nur 1m² gehandelt hat und die GRZ eingehalten wurde.

Überschlägig berechnet wird die GRZ auch mit der geplanten Gartenhütte und dem Carport überschritten. Eine Berechnung liegt nicht vor.

Es ist für die Überschreitung der Baugrenze mit dem Wohngebäude und für die Überschreitung der GRZ eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Voken erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder*
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder*
- 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde*

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Eine Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB kann aus Sicht der Verwaltung nicht erteilt werden, da durch die flächenmäßig große Überschreitung und zusätzlich die Überschreitung der Grundflächenzahl Grundzüge der Planung berührt sind.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage mit den erforderlichen Befreiungen wird nicht erteilt.

TOP 8

Auftragsvergabe eines Spielgeräts für den Kindergarten SMS

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

Jährlich werden die Spielgeräte auf allen gemeindeeigenen Spielplätzen vom TÜV geprüft. Das Spielgerät im Kindergarten SMS mit Hängebrücke und Rutsche wurde mehrere Jahre hintereinander bemängelt, da einige Pfostenköpfe angemorscht sind. Immer wieder wurden die Hölzer vom Bauhof ausgetauscht und das Spielgerät repariert. Inzwischen sind die Pfosten im Erdreich und einige Pfostenköpfe so marode, dass das ganze Gerät abgebaut werden sollte.

In der öffentlichen Sitzung vom 21.04.2020 wurden bereits drei Spielgeräte vorgestellt. Aufgrund der vorgebrachten Wünsche zum Material des Gerätes wurden weitere Angebote eingeholt, die die Anforderungen erfüllen.

Angebot 1:

Das Angebot für ein Spielgerät mit einer Kombination aus Douglasie mit Metallpfosten beträgt 10.298,70 € brutto.

Angebot 2:

Bereits in der Gemeinderatssitzung im April wurde ein Spielgeräte in Fichtenholz vorgestellt. Die Firma hat das Angebot nun überarbeitet und als Material Lärche natur angeboten. Der Preis beträgt 10.213,69 € brutto.

Angebot 3:

Das dritte Angebot aus Kieferholz beträgt 16.881,74 € brutto.

Die vorhandene Rutsche kann bei allen Geräten wiederverwendet werden.

Die Angebote sind incl. Lieferung, der Aufbau der Geräte ist vor Ort vom Bauhof zu leisten. Eine abschließende Klärung der genauen Ausführung muss nach Auftragserteilung mit der Firma vor Ort erfolgen.

Die Verwaltung tendiert zu dem in Angebot 1 beschriebenen Spielgerät, da der Werkstoff langlebig und das Spielgerät optisch sehr ansprechend ist.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt das in Angebot 1 beschriebene Spielgerät in Auftrag zu geben.

TOP 9

Abschaffung der Barkasse im Rathaus

Kassenverwalter Müller trägt folgenden Sachverhalt vor:

Die in der Vergangenheit in der Gemeindekasse Baintd vorgehaltene Barkasse wird zum 1. Januar 2021 abgeschafft. In den letzten Jahren haben sich die

Bareinzahlungen derart reduziert, dass der mit der Vorhaltung einer Barkasse zu betreibende Aufwand für die Gemeinde Baidt wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten ist.

Nach § 12 I Gemeindekassenverordnung (GemKVO) sollte der Zahlungsverkehr nach Möglichkeit unbar abgewickelt werden.

Barzahlungen bei der zentralen Gemeindekasse können ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geleistet werden. Das bedeutet, dass Abgaben wie z.B. Grundsteuern, Hundesteuer etc. nur noch per Überweisung auf eines der auf den Steuer- und Abgabenbescheiden angegebenen Konten beglichen werden können.

Die Bürger haben aber auch die Möglichkeit der Gemeinde Baidt eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Auch Barauszahlungen werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr getätigt. Alle Zahlungen, die die Gemeinde zu leisten hat, werden über den jeweiligen Empfänger überwiesen.

Barzahlungen, sowie auch EC-Zahlungen, für Leistungen der Bürgertheke sind weiterhin möglich.

Die Gemeindeverwaltung Baidt bittet um Verständnis für diese Maßnahme, da die unbare Abwicklung des Zahlungsverkehrs erheblich ökonomischer ist.

Die Stadt Ravensburg sowie der Landkreis Ravensburg haben die Barkasse schon länger abgeschafft. Die Gemeinde Baidt wird sich hier nur den Gegebenheiten anpassen.

Beschluss:

Die Barkasse der Gemeinde Baidt wird zum 01.01.2021 abgeschafft.

TOP 10

Kindergartenangelegenheiten

Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 04. Juni 2019 wurde beschlossen, die Elternbeiträge in den Kindergärten wie folgt festzulegen:

1.) Ab 01.09.2019 werden die Elternbeiträge für den Waldorfkindergarten bzw. für die Kindergartengruppe „Regenbogen“ wie folgt festgesetzt:

Elternbeiträge (bei 11 Monaten) Kiga-Jahr 2019/2020

Für das Kind aus einer Familie

mit einem Kind 128,00 €

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren 98,00 €

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren 65,00 €

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 Kindern unter 18 Jahren 22,00 €

2.) Ab 01.09.2019 werden die Elternbeiträge für den Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ sowie für den Kindergarten „St. Martin“ nach dem Modulsystem festgesetzt.

Modul 1 - Betreuungszeit 30 Stunden pro Woche

Elternbeiträge (bei 11 Monatsbeiträgen) Kiga-Jahr 2019/2020

Für das Kind aus einer Familie
mit einem Kind 128,00 €

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren 98,00 €

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren 65,00 €

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 22,00 €

Modul 2 - Betreuungszeit 34 Stunden pro Woche

Elternbeiträge (bei 11 Monatsbeiträgen) Kiga-Jahr 2019/2020

Für das Kind aus einer Familie
mit einem Kind 145,00 €

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren 111,00 €

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren 74,00 €

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 25,00 €

Modul 3 Unterschiedliche Betreuungszeiten Je nach gebuchter Stundenzahl im Modul 3 werden entsprechend der Stundenzahl die Beträge festgesetzt.

Pro Stunde wird folgender Stundensatz in Ansatz gebracht:

Elternbeiträge (Stundensatz bei 11 Monatsbeiträgen) Kiga-Jahr 2019/2020

<i>Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind</i>	<i>4,30 €</i>
<i>Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren</i>	<i>3,30 €</i>
<i>Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren</i>	<i>2,20 €</i>
<i>Für das Kind aus einer Familie Mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren</i>	<i>0,75 €</i>

3.) Beitragssätze für die Kinderkrippen (Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren, Betreuungszeit 6 Stunden/Tag 07:00 – 13:00 Uhr)

Elternbeiträge (bei 11 Monaten) Kiga-Jahr 2019/2020

<i>Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind</i>	<i>376,00 €</i>
<i>Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren</i>	<i>279,00 €</i>
<i>Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren</i>	<i>190,00 €</i>
<i>Für das Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren</i>	<i>75,00 €</i>

- 4.)** Für die Betreuung von unter 3 – jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 100 % auf die jeweiligen Elternbeiträge in Regelkindergärten. Dieser Zuschlag wird anteilig für in Anspruch genommene Belegungstage (Mindestbelegung 2 Tage/Woche) erhoben.
- 5.)** Für die Mittagsbetreuung wird ein Betrag i.H. von 4,00 €/Tag fällig mit einer Obergrenze von 50,00 €/monatlich.
- 6.)** Während der Eingewöhnungsphase in den Krippengruppen wird für den ersten Monat nur der hälftige entsprechende Beitragssatz in Rechnung gestellt.
- 7.)** In den Elternbeiträgen sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten.
- 8.)** Die Module können zum 01.09., 01.12., 01.03. und zum 01.06. gewechselt werden.

Die Vertreter der Diözesen, der verschiedenen Landesverbände sowie des Städte- und Gemeindetags sind übereingekommen, eine Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 pauschal um 1,9% zu empfehlen.

Die Empfehlung sieht folgendermaßen aus:

1.) Elternbeiträge in Regelkindergärten (bei 11 Monatsbeiträgen) Kiga – Jahr 2020/2021

Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind 130,00 €

Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 100,00 €

Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 67,00 €

Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 22,00 €

2.) Beitragssätze in Kinderkrippen (bei 11 Monatsbeiträgen) Kiga-Jahr 2020/2021

Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind 384,00 €

Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 285,00 €

Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 193,00 €

Für ein Kind aus der Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 76,00 €

Diese Elternbeiträge sind grundsätzlich nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Es wird jedoch empfohlen, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung innerhalb der Kommune anzustreben.

Diese Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten wird von den umliegenden Städten und Gemeinden zum größten Teil umgesetzt. Es hat sich bei uns bewährt, dass in allen Einrichtungen dieselben Beiträge erhoben werden.

Beschluss:

Ab 01.09.2020 werden die Elternbeiträge für den Waldorfkindergarten wie folgt festgesetzt:

1.) Elternbeiträge in Regelkindergärten (bei 11 Monatsbeiträgen)	Kiga-Jahr 2020/2021
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	130,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	100,00 €
Für ein Kind aus der Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	67,00 €
Für ein Kind aus der Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	22,00 €

2.) Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 100% auf die jeweiligen Elternbeiträge in Regelkindergärten. Dieser Zuschlag wird anteilig für in Anspruch genommene Belegungstage (Mindestbelegung 2 Tage/Woche) erhoben.

3.) Für die Mittagsbetreuung wird ein Betrag in Höhe von 4,00 €/Tag fällig - mit einer Obergrenze von 50,00 € monatlich.

Ab 01.09.2020 werden die Elternbeiträge für den Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ sowie für den Kindergarten „St. Martin“ nach dem Modulsystem festgesetzt.

Modul 1 - Betreuungszeit 30 Stunden / pro Woche

Elternbeiträge (bei 11 Monatsbeiträgen)	Kiga-Jahr 2020/2021
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	130,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	100,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	67,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	22,00 €

Modul 2 - Betreuungszeit 34 Stunden / pro Woche

Elternbeiträge (bei 11 Monatsbeiträgen)	Kiga-Jahr 2020/2021
Für das Kind aus einer Familie	147,00 €

mit einem Kind

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren 113,00 €

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren 76,00 €

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 25,00 €

Modul 3 - unterschiedliche Betreuungszeiten - Je nach gebuchter Stundenzahl im Modul 3 werden entsprechend der Stundenzahl die Beträge festgesetzt. Pro Stunde wird folgender Stundensatz in Ansatz gebracht:

Elternbeiträge (Stundensatz bei 11 Monatsbeiträgen) Kiga-Jahr 2020/2021

Für das Kind aus einer Familie
mit einem Kind 4,35 €

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren 3,35 €

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren 2,25 €

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern 0,75 €

Beitragssätze für Kinderkrippen
(bei 11 Monatsbeiträgen) Kiga-Jahr 2020/2021

Für das Kind aus einer Familie
mit einem Kind 384,00 €

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren 285,00 €

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren 193,00 €

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern 76,00 €

Während der Eingewöhnungsphase in den Krippengruppen wird für den ersten Monat nur der hälftige entsprechende Beitragssatz in Rechnung gestellt. In den Elternbeiträgen sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten.

Die Module können zum 01.09., 01.12., 01.03. und zum 01.06. gewechselt werden.

TOP 11

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Baidt ab dem 01.09.2020

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

In der Gemeinderatssitzung am 27.07.2016 wurde die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Baidt beschlossen .

In der Gemeinderatssitzung am 04.08.2020 werden die Elternbeiträge für die Kindergärten im Gemeindegebiet beschlossen.

§ 4 und § 5 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Baidt wurden geändert.

Beschluss:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Baidt wird zugestimmt.

Anmerkung:

Die Änderungssatzung wurde bereits in der Ausgabe des Amtsblatts vom 07.08.2020 veröffentlicht.

TOP 12

Benutzungsordnung Baidter Bädle

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

Bislang gibt es keine Benutzungsordnung für das „Baidter Bädle“, es wurden lediglich Schilder mit entsprechenden Piktogrammen der Verbote angebracht. Die beiliegende Benutzungsordnung soll dazu dienen, bei Verstößen gegen die Benutzungsregeln rechtssicher handeln zu können.

In der nicht öffentlichen Sitzung vom 07.07.2020 wurde die Benutzungsordnung vorbereitet. Die vorgebrachten Änderungswünsche wurden in der aktuell vorliegenden Benutzungsordnung eingearbeitet.

Beschluss:

- a) Der Benutzungsordnung für das „Baidter Bädle“ wird zugestimmt.

- b) Die Benutzungsregeln gemäß §2 der Benutzungsordnung werden im Bereich des „Baindter Bädle“ zu jedermanns Einsicht mittels Beschilderung veröffentlicht.

Anmerkung:

Der Wortlaut der Benutzungsordnung ist in der Ausgabe dieses Amtsblatts unter „Amtliche Bekanntmachungen“ abgedruckt.

TOP 13

**Darlehensaufnahme der Eigenbetriebe
Gewährung von Trägerdarlehen an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und
an den Eigenbetrieb Wasserversorgung**

Kassenverwalter Müller berichtet:

Die Gemeinde Baindt ist aufgrund ihres Liquiditätsstandes derzeit noch in der Lage den Eigenbetrieben für deren Investitionen, welche die Abschreibung abzüglich Auflösung von Zuschüssen und Tilgung überschreiten, Darlehen zur Verfügung zu stellen. Im Wirtschaftsplan 2020 war die Aufnahme externer Darlehen (EB Abwasserbeseitigung 450.000 € und EB Wasserversorgung in Höhe von 270.000 € geplant.

Die Kassenrechnung der Eigenbetriebe wird über die Einheitskasse der Gemeinde abgewickelt. Hierbei entstehen sowohl Kassenmehreinnahmen als auch Kassenmehrausgaben. Diese werden bereits heute in Anlehnung der örtlichen Kontokorrentkonten- bzw. Geldmarktkontenkonditionen verzinst.

**a) Gewährung eines Trägerdarlehens an den Eigenbetrieb
Abwasserbeseitigung**

2020 wurde das Baugebiet Geigensack, GE Mehli 2. Erweiterung und Marsweiler Ost II, Sanierung Erlenstraße schlussgerechnet und Rechnungen für das Baugebiet Stöcklisstraße – Grünenbergstraße, Fischerareal wurden beglichen. Zum Stand vom 15.07. lagen Investitionen in Höhe von 250.000 € vor.

Da der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung bei der Gründung mit 0 € Stammkapital ausgestattet wurde, muss jede Investition mit Fremdkapital oder Trägerdarlehen finanziert werden.

*Die Verwaltung schlägt im Beschlussvorschlag vor, dem EB Abwasserbeseitigung ab 01.10.2020 ein Trägerdarlehen in Höhe von **300.000 €** mit linearer Tilgung (Tilgung 1.500 € im Quartal, 6.000 € pro Jahr) mit 1,0 % Verzinsung zur Verfügung zu stellen. Im Gemeindehaushalt waren in der Haushaltsplanung keine Haushaltsmittel für Trägerdarlehen eingeplant. Es waren nur externe Darlehen für die Eigenbetriebe vorgesehen.*

**b) Gewährung eines Trägerdarlehens an den Eigenbetrieb
Wasserversorgung**

2020 wurde ebenfalls das Baugebiet Geigensack, GE Mehli 2. Erweiterung und Marsweiler Ost II, Sanierung Erlenstraße schlussgerechnet und Rechnungen für das Baugebiet Stöcklis – Grünenbergstraße, Fischerareal wurden beglichen. Zum Stand vom 15.07.2020 lagen Investitionen in Höhe von 150.000 € vor.

Die Verwaltung schlägt im Beschlussvorschlag vor, dem EB Wasserversorgung ein Trägerdarlehen in Höhe von **200.000 €** mit linearer Tilgung (Tilgung 1.250 € im Quartal, 5.000 € pro Jahr) mit 1,0 % Verzinsung zur Verfügung zu stellen. Im Gemeindehaushalt waren in der Haushaltsplanung keine Haushaltsmittel für Trägerdarlehen eingeplant. Es waren nur externe Darlehen für die Eigenbetriebe vorgesehen.

Verzinsung:

Bei den Zinskonditionen für Trägerdarlehen darf ein Eigenbetrieb nicht schlechter gestellt werden, wie wenn er auf dem Kapitalmarkt selbst ein Fremddarlehen aufnähme. Gegenseitige Leistungen zwischen Trägerkommune (Kämmereihaushalt) und Eigenbetrieb sind „angemessen“ zu vergüten (§ 13 EigBVO). Dies gilt auch hinsichtlich der Festlegung der Zinssätze für Kredite aus dem Gemeindehaushalt an einen Eigenbetrieb (sog. Trägerdarlehen).

Es muss jede Maßnahme im Vermögensplan über Abschreibung abzüglich Tilgung und Auflösung von Zuschüssen oder über ein externes oder internes Trägerdarlehen gegenfinanziert werden. Die Eigenbetriebe haben derzeit kein externes Darlehen. In Zeiten guter Liquidität und Verwarentgelten kann man den Eigenbetriebe Trägerdarlehen für Investitionen gewähren. Jedoch sollte in Zukunft bei rückläufiger Liquidität im Gemeindehaushalt wieder auf externe Darlehen für Investitionsvorhaben zurückgegriffen werden.

Aufgrund der derzeitigen Liquidität kann ein internes Trägerdarlehen gewährt werden. Eine Festgeldverzinsung wird nicht mehr gewährt. Alternativ wäre ein Darlehen bei den örtlichen Banken (ca. 1,0%) denkbar.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Baidt gewährt dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ab 01.10.2020 ein Trägerdarlehen in Höhe von 300.000 € zu 1,0 % (jährliche Tilgung 6.000 €, Zinsanpassung 30.09.2025).
2. Die Gemeinde Baidt gewährt dem Eigenbetrieb Wasserversorgung ab 01.10.2020 ein Trägerdarlehen in Höhe von 200.000 € zu 1,0 % (jährliche Tilgung 5.000 €, Zinsanpassung 30.09.2025).
3. Die weiteren Trägerdarlehen werden mit den bestehenden Zinskonditionen bis zur nächsten Zinsanpassung am 30.09.2023 fortgeführt.
4. Der Gemeinderat stimmt der Trägerdarlehensgewährung an die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung außerplanmäßig zu.

TOP 14

Vergabe der Arbeiten zur Erneuerung der 2 Gasheizkessel im Schulareal

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 05.05.2020 wurde die Firma Kirchner Energie GmbH beauftragt eine Ausschreibung „Austausch der vorhandenen Gaskessel“ vorzunehmen, um die zukünftige Nahwärmeversorgung im Fischerareal zu sichern. Die Ausschreibung wurde an 6 Firmen verschickt. Die Angebotseröffnung fand am 30.07.2020 statt.

Beschluss:

1. Der Auftrag für das Liefern und den Einbau der 2 Heizkessel wird an die Fa. Haußmann aus Baidt mit einer Angebotssumme von 145.262,62 € brutto erteilt.
2. Firma Elcom Elektronik GmbH aus Schlier erhält den Auftrag für die Erneuerung der Gebäudeleittechnik Heizzentrale mit einer Angebotssumme von 11.539,07 € brutto.
3. Firma Elcom Elektronik GmbH aus Schlier erhält den Auftrag für die Erneuerung der Gebäudeleittechnik Schule, Teilsanierung im Roten Haus mit einer Angebotssumme von 15.598,42 € brutto.

TOP 15

Anfragen und Verschiedenes

a) Fläche für Biker

Bürgermeisterin Rürup teilt mit, dass viele junge Bikerfahrer aus der Gemeinde Baidt mit dem Wunsch an sie herangetreten sind, eine Strecke zur Verfügung zu stellen. Eine mögliche Fläche wäre die Wiese neben dem DRK-Heim in der Baidter Straße 48/1. Bürgermeisterin Rürup wird die Fläche mit den Zuständigen und Jugendlichen besichtigen.

b) Sportplatz

Die Verwaltung wurde darauf aufmerksam gemacht, dass sich der neue Sportplatz in einem schlechten Allgemeinzustand befindet. Die Verwaltung erörtert die weitere Vorgehensweise.